

13 Fragen zum Öffentlichen Dienst – und 65 Antworten

Im Mai 2009 hatten wir den im Thüringer Landtag vertretenen Parteien CDU, Die Linke und SPD sowie den Parteien Bündnis 90/Die Grünen und FDP 13 Fragen rund um den Öffentlichen Dienst gestellt. Lesen Sie hier die Fragen und ihre Antworten:

1. Halten Sie den zur Zeit geltenden § 108 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) für ausreichend, oder könnten Sie sich eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Thüringen vorstellen? Ggf. in welchem Umfang und in welchen Bereichen?

Die Linke:

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche § 108 des Thüringer Beamtengesetzes (Beteiligung von Gewerkschaften, Berufsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden) und nicht der § 108 des zwischenzeitlich grundsätzlich novellierten und am 1. April 2009 in Kraft getretenen Thüringer Beamtengesetzes gemeint ist. Die Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und kommunalen Spitzenverbände (gesetzlich geregelt in § 98 ThürBG) garantiert die demokratische Mitwirkung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Diese Normierung findet allerdings in der gegenwärtigen Praxis der Politik der Landesregierung nur unzureichend Anwendung, wie die Art und Weise des Umgangs der Landesregierung mit den Beschäftigten der zwischenzeitlich aufgelösten oder neu strukturierten Landesbehörden gezeigt haben.

DIE LINKE hält den Ausbau der demokratischen Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten aller Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen auch angesichts von künftigen Maßnahmen der Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform für unverzichtbar. Die Landtagsfraktion hat hierzu bereits mehrfach ihre Vorschläge öffentlich zur Diskussion gestellt und allein in dieser Legislaturperiode des Landtages allein zwei Gesetzentwürfe zur umfassenden Novellierung des Personalvertretungsgesetzes (vgl. DS 4/5090 und DS 4/1299) eingebracht, die sinngemäß auf die Beamten zu übertragen sind.

Bündnis 90/ Die Grünen:

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN halten die geltende Regelung im §98 des Landesbeamtengesetzes für nicht ausreichend. Wir stehen für eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Thüringen. Die Stärkung der Mitwirkungsrechte im Beamtenbereich ist überfällig. Insbesondere das faktisch geltende Streikverbot ist nicht gerechtfertigt. Art. 9 III GG enthält die verfassungsrechtliche Garantie des Rechts auf Arbeitskampf und damit insbesondere das Streikrecht. Als Ausfluss des Koalitionsrechts und als Menschenrecht steht es jedermann und damit auch BeamtInnen zu. Das Streikverbot wird aus dem Zweck des Art. 33 IV GG hergeleitet. Der Staat soll nicht in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die besondere Loyalität der BeamtInnen allein dafür sorgen wird, dass auch im Arbeitskampf die Funktionalität der öffentlichen Verwaltung gewährleistet ist. Im Übrigen lassen sich insbesondere unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorschriften rein statusbezogene Verbote für Streikhandlungen nicht halten.

SPD:

Grundsätzlich haben sich die in Paragraph 98 des Thüringer Beamtengesetzes geregelten Beteiligungsrechte bewährt. Leider hat die CDU-Landesregierung in Verantwortung von Dieter Althaus die Regelungen dadurch ausgehöhlt, dass den Anzuhörenden oft zu wenig Zeit für die Anfertigung der Stellungnahmen eingeräumt wurde. Zudem erfolgte die Beteiligung mitunter so spät, dass vorgeschlagene Änderungen gar nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Eine solche Verfahrensweise ist inakzeptabel – die Thüringer SPD wird dies in Regierungsverantwortung ändern.

CDU:

Für ein gutes Miteinander im Beamtenrecht ist die Einbeziehung aller Beteiligten wichtig. Grundsätzlich können wir uns eine Ausweitung vorstellen. In welchem Umfang diese umgesetzt wird, ist mit allen Beteiligten, auch vor dem Hintergrund der Regelungen in anderen Ländern, zu verabreden.

FDP:

Die Beteiligungsrechte der Gewerkschaften sind nunmehr in § 98 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 geregelt. Dabei wurde die frühere Vorschrift des § 108 Landesbeamtengesetz im Wesentlichen übernommen. Die Vorschrift scheint im Großen und Ganzen ausgewogen zu sein. Wichtiger als eine Ausweitung formalisierter Beteiligungsrechte ist der FDP die gelebte Beteiligung der Gewerkschaften, Berufsverbände und kommunalen Spitzenverbände. Es entspricht guter Übung aller Fraktionen der FDP in Bund und Ländern, ihre Positionen in beamtenpolitischen Fragen erst nach intensiver Erörterung u. a. mit den Gewerkschaften festzulegen. Darüber hinaus setzt sich die FDP stets dafür ein, bei wichtigen beamtenpolitischen Vorhaben Sachverständigenanhörungen des zuständigen Ausschusses durchzuführen. Hierbei entspricht es wiederum guter Übung, Vertreter der Gewerkschaften als Sachverständige zu berücksichtigen. Ob darüber hinaus gehender Handlungsbedarf besteht, wird eine FDP-Fraktion im Thüringer Landtag zu gegebener Zeit prüfen.

2. Die Folgen der Föderalismusreform werden gerade im Beamtenbereich immer deutlicher. Die Beamtenrechte des Bundes und der Länder bewegen sich immer weiter auseinander. Würden Sie das als „belebend“ bezeichnen, oder eher als nachteilig für Thüringen?

Die Linke:

DIE LINKE begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Stärkung der Länder im föderalen System der Bundesrepublik beitragen, sofern sie sinnvoll sind. Eine Verstärkung des Wettbewerbs unter den einzelnen Ländern, insbesondere zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern, lehnt DIE LINKE prinzipiell ab. Bereits bei der parlamentarischen Beratung der Novellierung des Thüringer Beamtengesetzes infolge der Föderalismusreform haben wir unsere Kritik am Gesetz deutlich gemacht und unsere Vorschläge für ein modernes Beamtengesetz zum Ausdruck gebracht. So werden wir uns beispielsweise für eine Anerkennung der Laufbahnen zwischen den Ländern in Form von Staatsverträgen einsetzen, damit allen Beamten in der Bundesrepublik die Beschäftigung, unabhängig von Landesgrenzen, ermöglicht wird. Darüber hinaus setzen wir uns für einheitliche Standards bei der Aus- und Weiterbildung der Beamten ein.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Die Föderalismusreform ist eher nachteilig für Thüringen. Sie führt zu einem stärkeren Wettbewerb der einzelnen Bundesländer, wobei diejenigen Länder das Nachsehen haben, die aufgrund schwächerer Wirtschaftskraft nicht mit den anderen Bundesländern gleichziehen können. Das hat zunächst Auswirkungen in finanzieller Hinsicht: Geringere Besoldung, schlechtere Beihilfebedingungen und nicht zuletzt größere Arbeitsbelastung für die BeamtInnen. Das bedeutet, dass die qualifiziertesten BewerberInnen in die Bundesländer mit den besseren Bedingungen gehen. Dagegen arbeiten die Thüringer BeamtInnen bereits jetzt mehr als in manchen anderen Bundesländern. Das „Auseinanderklaffen“ der Verhältnisse wird sich vermutlich angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung noch verstärken.

SPD:

Die Föderalismusreform I war in langen Verhandlungen zwischen CDU und SPD ausgehandelt worden. Dabei mussten beide Seiten Kompromisse eingehen. Die Stärkung der Länderrechte im Bereich des Beamtenrechts war eine maßgebliche Forderung der CDU/CSU Seite, der sich die SPD im Rahmen der Kompromissfindung beugte. Wir sind nicht zufrieden mit

diesem Kompromiss. Den angefachten Besoldungswettbewerb kann Thüringen als finanzschwaches Land nicht gewinnen. Das Auseinanderdriften des Dienstrechts in den Ländern wirft viele neue Probleme auf und schafft zusätzliche Barrieren. Um die Auswirkungen des Besoldungs- und Dienstrechtsföderalismus auf den Freistaat Thüringen so gering wie nur möglich zu halten, sollte Thüringen in diesen Rechtsgebieten, wie auch Sachsen-Anhalt, den Schulterschluss mit den norddeutschen Ländern suchen und sich auf grundsätzlich einheitliche Regelungen einigen.

CDU:

Im Zuge der Föderalismusreform bietet sich die Möglichkeit, das Dienstrecht schneller anzupassen. Umwege z. B. über den Bundesrat sind nun nicht mehr nötig. Zudem konnten eine ganze Reihe von Vorschriften, die überholt oder auf hiesige Beamte gar nicht mehr anwendbar waren, abgeschafft oder zusammengefasst werden. Im Gegenzug konnte z. B. mit der Einführung einer Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel sehr schnell und eigenständig auf die Auswirkungen der Föderalismusreform reagiert werden.

FDP:

Die FDP-Bundestagsfraktion hat die Föderalismusreform I mehrheitlich auch wegen der Gefahr des Auseinanderfallens der Beschäftigungsbedingungen der Beamtinnen und Beamten in Bund und Ländern abgelehnt. Die Befürchtungen scheinen sich nunmehr zu bestätigen und werden mittlerweile auch von Akteuren geteilt, die dies noch vor kurzem anders gesehen haben. So kritisierte erst neulich die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, die Auseinanderentwicklung im Beamtenrecht des Bundes und der Länder und bezeichnete die Föderalisierung des Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht als Fehler. Es steht weiter zu befürchten, dass sich die finanzstarken Länder durchsetzen und finanzschwächeren Ländern qualifiziertes Personal abwerben werden. Eine solche Entwicklung gäbe Anlass zur Besorgnis, da rechtsstaatliche Standards, für deren Gewährleistung das beamtete Personal verantwortlich zeichnet, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise gelten müssen. Dies geht nur mit gutem Personal, auf das wirtschaftlich schwächere Länder deshalb ebenso angewiesen sind wie finanziell starke Länder.

3 a) Der Beihilfeeinbehalt von 10 € je Quartal ist der Versuch privat krankenversicherte Beamte und gesetzlich Versicherte gleich zu behandeln. Da 50 % der medizinischen Versorgung der Beamte selber tragen muss, wäre da nicht – wenn überhaupt – die Hälfte angemessen?

Die Linke:

Die so genannte Praxisgebühr von 10 € wurde bereits von der Vorgängerregierung, von Rot-Grün, beschlossen und eingeführt. Die PDS bzw. DIE LINKE hat diese Gesundheitsreform abgelehnt, weil sie einseitig die Versicherten mit Zuzahlungen belastet. Die Praxisgebühr war als Steuerungsinstrument gedacht, damit weniger (häufig) Patienten den Arzt aufsuchen. Tatsächlich wurde damit erreicht, dass einkommensschwache Menschen aufgrund der Praxisgebühr Arztbesuche hinauszögern oder gänzlich unterlassen, was letztlich dem Gesundheitssystem keine Einsparungen bringt; da Krankheiten verschleppt werden.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Es ist Aufgabe des Parlamentes die Eigenleistungen von Beamten und Versorgungsempfängern festzulegen. Wir betrachten es als politische Unkultur, dass der Bundesinnenminister zunehmend versucht, über den Weg der Beihilfeverordnung zusätzliche Beteiligungen im Krankheitsfall festzulegen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bereits mit Urteil vom 17.06.2004 (BVerwGE 121, 103) kritisiert. Wir halten den Beihilfeeinbehalt von 10,- Euro für nicht rechtmäßig und er ist auch nicht gerechtfertigt.

SPD:

Nach jetzigem Stand der Verhandlungen sollte aus unserer Sicht die jetzige Regelung beibehalten werden, um den gesetzlich Krankenversicherten nicht zu benachteiligen und der

Kritik entgegen zu treten, die Beamten würden bei dieser schwierigen und unpopulären Maßnahme bevorteilt.

CDU:

Eine Gleichstellung von gesetzlich Krankenversicherten und Beihilfeberechtigten herzustellen, war nur ein Ziel bei der Einführung der Praxisgebühr. Man wollte damit ebenfalls die Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit stärker in den Blick nehmen. Insofern stand es dem Gesetzgeber auch frei, von den Beihilfeberechtigten einen Eigenbehalt unabhängig vom beihilferechtlichen Bemessungssatz festzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat übrigens in zwei Entscheidungen vom 30. April 2009 festgestellt, dass die Praxisgebühr mit höherrangigem Recht vereinbar und damit zulässig ist. Insbesondere ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten durch die Regelung nicht verletzt. Auch das Bundessozialgericht hat die Praxisgebühr in seinem Urteil vom 25. Juni 2009 als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft.

FDP:

Der Gedanke ist im Grundsatz richtig. Allerdings dürfte die Regelung auch im Hinblick auf das Gesamtsystem der Beihilfe, für einen zuverlässigen Schutz des Beamten und seiner Familie im Krankheitsfall zu sorgen, noch zumutbar sein und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzen. Zu diesem Ergebnis ist auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gekommen, das am 30. April 2009 entschieden hat, dass auch Beamte und ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen die sog. Praxisgebühr zu tragen haben. Nach dieser Entscheidung ist der politische Spielraum für Änderungen kleiner geworden. Jede Änderung brächte zudem die Gefahr einer Neid- und Privilegiendiskussion mit sich, die letztlich auch nicht im Interesse des beamteten Personals liegen kann. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten, da es auch Beschäftigte mit anderen Beihilfesätzen gibt, für die die Praxisgebühr wiederum anders zu bemessen wäre.

3 b) Bei den gesetzlich Versicherten kommt der Betrag dem Gesundheitssystem zu Gute, bei den Beamten verschwindet der Betrag im Haushalt des jeweiligen Dienstherrn. Könnten Sie sich vorstellen, dass dieser Betrag zweckgebunden für Kur-, Heilbehandlungen oder für nur bedingt beihilfefähige aber aus ärztlicher Sicht notwendige Hilfs- oder Arzneimittel verwendet wird?

Die Linke:

Wir lehnen grundsätzlich die Praxisgebühr sowie Zuzahlungen ab. Wir treten für eine solidarisch finanzierte gesetzliche Krankenversicherung ein, in die alle, auch die Lohnunabhängigen, einzahlen. Eine stabile breitere Einnahmehasis ist notwendig, um für alle Versicherten bzw. Patienten ein gleich hohes medizinisches Versorgungsniveau zu gewährleisten. Zugleich fordern wir die Abkehr vom marktwirtschaftlichen und damit auf Gewinn orientierten Gesundheitssystem. Kapitalgesellschaften verschärfen die Finanzierungs- und letztlich Versorgungsprobleme. Mit der privaten Krankenversicherung für Beamte spart der Staat an der falschen Stelle. Nötig wäre eine völlig neue Steuer- und Finanzpolitik. Die Existenz von umlagefinanzierten solidarischen und Kapital deckenden Krankenkassen hat u.a. zur Verschärfung der Widersprüche im deutschen Gesundheitssystem geführt und damit zum umstrittenen GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das alle Akteure abgelehnt haben.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Zweckgebundene Einnahmen beschneiden das Haushaltsrecht des Parlamentes, deswegen sind für gegen jede Ausweitung. Wir setzen uns im gesamten öffentlichen Dienst für ein modernes Gesundheitsmanagement ein, das aus Prävention, verlässlicher und qualifizierter Betreuung im Krankheitsfall und einer umfassenden Nachsorge besteht. Chronische Krankheiten und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst aus Krankheitsgründen sind für den Staat immer teurer als eine umfassende Gesundheitsvorsorge.

SPD:

Wir sind für eine starke und umfassende Prävention – diese Maßnahmen müssen auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gelten. Aus Sicht der Thüringer SPD sollten – unabhängig von einer Zweckgebundenheit des Beihilfeeinhalts – die finanzielle Unterstützung von Kur- und Heilbehandlungen in Betracht gezogen werden.

CDU:

Die Ausgaben für notwendige beihilfefähige Leistungen sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die Kosten für Kur- und Heilbehandlungen sowie ärztlich verordnete Hilfs- oder Arzneimittel werden bereits jetzt im notwendigen Umfang erstattet. So sehen es die in Thüringen noch geltenden beihilferechtlichen Vorschriften des Bundes vor. Eine Beihilfeverordnung für Thüringen ist für die nächste Legislaturperiode vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch über die Praxisgebühr zu entscheiden sein.

FDP:

Entsprechende Überlegungen werden wir im nächsten Thüringer Landtag sorgfältig prüfen. Insbesondere wichtig aus Sicht der FDP wäre es, entsprechende Mittel für einen wirksamen Gesundheitsschutz im Dienst und die gesundheitliche Prävention einzusetzen.

4) Würden Sie die Anzahl der Beamtinnen und Beamten im Freistaat Thüringen für überzogen oder für ausreichend ansehen oder würden Sie sich vor dem Hintergrund, der geringeren Personalkosten, des Streikverbotes, des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses und der von der Verfassung bewusst gewollten Unabhängigkeit in einigen Bereichen mehr verbeamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen?

Die Linke:

Die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Angestellte und Beamte) ist immer abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben. Im Zusammenhang mit einer umfassenden Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform und einer damit im Zusammenhang stehenden Aufgabenanalyse wird auch zu überprüfen sein, wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst benötigt werden. Doch mit dem Wegfall von Aufgaben ist nicht zwingend der Wegfall von Personal verbunden. Nach unserem Konzept „Masterplan“ sollen die öffentlichen Verwaltungen (Landes- und Kommunalverwaltungen) stärker auf den Bürger orientiert werden.

Nach Angaben der unterschiedlichen Gewerkschaften sowie nach eigenen Schätzungen ist davon auszugehen, dass in den kommenden zehn Jahren rund ein Drittel der Beschäftigten im öffentlichen Dienst aus Altersgründen ausscheiden wird. Das Konzept der Landesregierung, die frei werdenden Stellen nicht wieder zu besetzen, halten wir für nicht zukunftsfähig. DIE LINKE schlägt deshalb vor, dass zumindest jede dritte frei werdende Stelle wieder neu besetzt wird. Wir sind uns dabei bewusst, dass insgesamt der Personalbestand auch mit diesem Vorschlag perspektivisch reduziert wird. Allerdings bedeutet dieses auch, dass jungen Menschen eine Perspektive in den öffentlichen Verwaltungen geboten werden kann und zumindest in Teilen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Unabhängig davon spricht sich DIE LINKE dafür aus, perspektivisch nur in den unmittelbaren Kernbereichen des Staates die Stellen für Beamte vorzusehen.

Vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der demokratischen Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst stellt sich für DIE LINKE nicht die Frage, inwieweit vor dem Hintergrund der gewollten Unabhängigkeit bisher angestellte Beschäftigte perspektivisch verbeamtet werden sollen. Die Durchsetzung eines Streikrechtes auch für Beamte würde eine solche Debatte entbehrlich machen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Zwar fallen bei BeamtInnen geringere Personalkosten während der Dienstzeit an, jedoch führen die Pensionszahlungen für frühere und zukünftige BeamtInnen aufgrund der hiesi-

gen Altersstruktur zu einer erheblichen Belastung des Staatshaushaltes. Deshalb muss eine vorsichtige Abwägung zwischen der Einstellung von BeamtInnen oder Angestellten des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden. Dennoch sind BeamtInnen wegen ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses weiterhin eine sinnvolle und notwendige Stütze des Staates – in hoheitlichen Aufgabenfeldern – wie bspw. in Polizei und Justiz. Dies trifft jedoch nicht bspw. auf Lehrerinnen und Lehrer zu. Wir wollen den Beamtenstatus für Lehrende durch ein Dienstrecht ersetzen, das zusätzliches Engagement belohnt und Aufstiegschancen beinhaltet.

SPD:

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Schließlich sind die Verwaltungsstrukturen ständigen Veränderungen unterworfen. Insbesondere auf Grund des demografischen Wandels und des dramatischen Einwohnerschwundes in Thüringen sowie allen anderen neuen Bundesländern wird es immer wieder Anpassungsbedarf bei den Strukturen und auch beim Personalbestand geben. Die SPD-Fraktion im Thüringer Landtag fordert deshalb von der Thüringer Landesregierung schon seit Jahren ein fundiertes und in sich geschlossenes Personalentwicklungskonzept. Dafür muss die Frage genauer untersucht werden, in welchen Bereichen man eventuell mehr oder weniger Beamte bzw. Angestellte benötigt. Vor allem muss in einem solchen Konzept auch die Frage nach der Sicherung qualifizierten Nachwuchses behandelt werden. Zu viel Zeit wurde hier bereits verschenkt, mit fatalen Folgen für die Zukunft.

Die Thüringer SPD tritt für die Beamten ein. Wir sind aber dagegen, Verbeamtungen als Sparmaßnahmen zu verstehen – wie es die Thüringer CDU bisher praktizierte. Deshalb haben wir eine Thüringer Pensionsfonds durchgesetzt.

CDU:

Die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Angestellten im Landesdienst orientiert sich am Ziel, hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sowie Serviceleistungen für Bürger und Unternehmen zu erbringen. Dabei sind die Kriterien Bürgernähe, Effizienz und Modernität sowie gleichzeitig auch die Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft zu berücksichtigen. Deshalb ist die Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten im Landesdienst immer wieder auf diese Ziele und Kriterien abzustimmen.

FDP:

Die FDP bekennt sich mit Nachdruck zum Berufsbeamtentum. Dies hat sich bei der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und auch des Freistaats Thüringen in besonderer Weise bewährt. Es bietet unersetzliche Vorteile, wie z. B. besondere Loyalitätspflichten, das Streikverbot, die Bindung an Recht und Gesetz sowie die Gewährleistung eines unparteiischen und objektiven Gesetzesvollzugs. Umgekehrt folgt hieraus, dass Beamtinnen und Beamte nur dort eingesetzt werden sollten, wo es in besonderer Weise auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ankommt. Vom beamtenrechtlichen Sonderstatus ist daher im Rahmen des Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG und deswegen nur in Kernbereichen staatlicher Aufgabenerfüllung Gebrauch zu machen. Mit einer starken Ausweitung des Berufsbeamtentums ginge eine Verwässerung seines Profils einher.

5. Halten Sie die derzeitige Personalstruktur in Form von zwei Statusgruppen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland für sinnvoll oder würden Sie ein einheitliches Dienstrecht anstreben?

Die Linke:

DIE LINKE spricht sich bereits seit vielen Jahren für ein einheitliches öffentliches Dienstrecht aus.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir halten es für erforderlich, dass es im öffentlichen Dienst einen besonderen Status für die Wahrnehmung der hoheitlichen Staatsaufgaben gibt. Wir bedauern allerdings, dass die

Chancen einer umfassenden Reform des öffentlichen Dienstrechtes in den vergangenen Jahren nicht hinreichend genutzt wurden. Wir brauchen eine klare Definition der hoheitlichen Kernaufgaben des Staates und eine umfassende Modernisierung des Beamtenrechtes. Wir wollen mehr demokratische Mitbestimmungsrechte und mehr Flexibilität zum Beispiel durch die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsbezügen.

SPD:

Ja, wir sind für gleiches Dienstrecht. Diese Frage hätte in den Verhandlungen zur Föderalismusreform I geklärt werden müssen.

CDU:

Hoheitliche Aufgaben werden auch zukünftig von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen. Insofern wird es auch in Zukunft kein einheitliches Dienstrecht geben können.

FDP:

Überlegungen für ein einheitliches Dienstrecht erteilt die FDP (s. Antwort zu Frage 4) eine deutliche Absage. Die FDP wird am Berufsbeamtentum festhalten.

6. Zählen die Aufgaben eines Lehrers nach Ihrem Verständnis zu den hoheitlichen Aufgaben?

Die Linke:

Nach dem Verständnis der LINKEN besteht kein Erfordernis, Lehrer in das Beamtenverhältnis zu berufen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Es ist schon heute möglich, Lehrerstellen als Angestelltenstellen auszuscheiden und zu besetzen. Wir wollen gleiche Qualitätsstandards in der Bildung und faire Bildungschancen für alle Kinder. Wir sagen allerdings ganz deutlich: Schluss mit dem Beamtentum bei den Lehrenden. Zudem fordern wir die gleiche Bezahlung aller LehrerInnen, egal in welcher Schulform sie unterrichten.

SPD:

Wir sehen große Probleme angesichts des drohenden Lehrermangels in Thüringen. Bis 2015 fehlen laut Regierungsgutachten im Freistaat mehr als 5000 Lehrer. Der Wettbewerb um qualifizierten Lehrernachwuchs zwingt uns dazu, jungen Lehrern attraktive Angebote zu unterbreiten. Wir werden auch in Zukunft am Beamtenstatus für Lehrer festhalten.

CDU:

Lehrerinnen und Lehrer nehmen unbestritten auch hoheitliche Aufgaben wahr.

FDP:

Die Aufgaben eines Lehrers gehören nach meinem Verständnis nicht zu dem Kernbereich der hoheitlichen Aufgaben.

7. Die Diäten der Abgeordneten und die Besoldung der Beamten haben eins gemeinsam, sie sollten stets der „allgemeinen Einkommensentwicklung“ angepasst werden. In der Vergangenheit haben sich beide unterschiedlich zum Nachteil der Besoldung entwickelt. Wäre es nicht sinnvoll zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten, die dem Gesetzgeber angestattet werden, beides einheitlich mit gleichen Prozentsätzen zum gleichen Zeitpunkt anzupassen?

Es gibt in Deutschland ja auch nur eine „allgemeine Einkommensentwicklung“.

Die Linke:

Die automatische Anpassung der Diäten, wie sie in Thüringen unter Anwendung des Artikels 54 Thüringer Verfassung und Regelungen im Abgeordnetengesetz stattfindet (sog. „In-

dexierung“), wird von der PDS/DIE LINKE seit Beginn abgelehnt. Zum einen, weil die Datengrundlage und die sonstigen Parameter des Anpassungsverfahrens ungeeignet und lückenhaft sind, zum anderen, weil durch diesen Automatismus die notwendige Transparenz und Öffentlichkeit verloren geht. Die PDS-Fraktion klagte sowohl gegen die überhöhte Altersversorgung der Abgeordneten als auch gegen das Indexierungsverfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof und gewann hinsichtlich der Altersversorgung die Klage. Die Indexierung wurde zwar für zulässig erachtet, aber eine Verbesserung der Datengrundlage wurde vom Gericht angemahnt. Allerdings sind bis heute nicht alle Einkommensgruppen in der Datengrundlage erfasst. Fest steht danach auch, dass das Indexverfahren vom Gesetzgeber praktiziert werden kann, aber nicht muss. Daher verlangte in der Folgezeit die PDS/LINKE-Fraktion mit Änderungsgesetzen mehrfach die Abschaffung des „Diätenautomatismus“ und die Festlegung in öffentlicher Debatte durch den Landtag. Die Initiativen scheiterten jedoch an der Ablehnung von CDU und SPD.

Die Abgeordneten der PDS/DIE LINKE spenden seit Jahren Diätenerhöhungen an den von ihnen gegründeten Verein „Alternative 54“, der Projekte gemeinnütziger Organisationen, vor allem im sozialen Bereich, unterstützt. Auch der jüngste Vorstoß der LINKEN, angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation zumindest eine Aussetzung der automatischen Anpassung vorzunehmen - sog. „Diätenmoratorium“ (vgl. Drucksachen 4 /4152 und 4 / 4152) - wurde von CDU und SPD abgelehnt.

Die PDS/DIE LINKE versucht auch eine grundlegende Reform des Thüringer Abgeordnetenrechts durchzusetzen (vgl. Drs. 4 /2084). Darin eingebettet ist auch die Abschaffung der automatischen Diätenanpassung. Eckpunkte der Reform: Einführung einer einheitlichen, vollständig der Steuer unterliegenden Abgeordnetenschädigung; Abschaffung von steuerfreien Aufwandspauschalen; stattdessen Geltendmachung der mandatsbedingten Aufwendungen als Werbungskosten (d.h. mit Nachweispflicht) beim Finanzamt; Abschaffung der Indexierung. Eigenvorsorge bei Krankheit und für das Alter entweder im Rahmen eines Versorgungswerkes oder als Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Vorschläge bezogen auch Erfahrungen aus einer aktuell in Nordrhein-Westfalen erfolgten Reform mit ein. Nach einem mit dem Bund der Steuerzahler entwickelten Rechenmodell würden danach die monatlichen Leistungen an Abgeordnete um ca. 2000 Euro sinken gegenüber den jetzt gezahlten (Grunddiät u. steuerfreie Aufwandspauschalen).

Im Rahmen der Thüringer Reformdiskussion sollte nach Vorschlag der PDS/DIE LINKE auch eine Sachverständigenkommission mit externem Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis an der Erarbeitung des Reformgesetzes beteiligt werden. CDU und SPD lehnen(t) jedoch eine solche Reform ab.

Ausgehend von der Diskussion im Bundestag über mehr Transparenz bei Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften der Abgeordneten machte die PDS/DIE LINKE-Fraktion in Drs. 4 /3194 eigene gesetzliche Änderungsvorschläge für Thüringen (Verbot bestimmter Formen der Nebentätigkeit, umfassenden Offenlegung dieser Aktivitäten und Einkünfte ohne „Freigrenzen“ wie im Bundestag). Die Vorschläge wurden von der CDU-Mehrheit abgelehnt.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Bundestagsabgeordneten über eine Erhöhung der Diäten selbst entscheiden. Gleiches gilt für den Thüringer Landtag und die Landtagsabgeordneten. Zwischen 2003 und 2008 hat der Bundestag auf jede Erhöhung der Diäten verzichtet, dies war angesichts der negativen Einkommensentwicklung im Land das richtige Zeichen. Wir haben im Bundestag gegen die nachfolgenden Diätenerhöhungen zum 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 gestimmt, weil es keine grundlegende Reform der Altersversorgung gegeben hat. Auch die Diätenerhöhungen der Thüringer Landtagsabgeordneten haben wir entsprechend scharf kritisiert. Abgeordnete haben eine eigenständige Stellung in der Gesellschaft, Aufgaben und Pflichten sind in der Verfassung niedergelegt. Bei der Festlegung der Diäten sind Grundsätze wie die Gleichheit des Mandats, die angemessene Lebensführung und die Attraktivität des Mandats für alle Berufsgruppen zu beachten.

Wir halten es für richtig, dass der Bundestag wie der Landtag in öffentlicher Debatte selbst über die Höhe der Diäten entscheidet. Weder die Abgabe der Verantwortung an externe Kommissionen noch die automatische Ankopplung an einer einzelnen Berufsgruppe wird der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Abgeordneten als gewählten VertreterInnen des ganzen Volkes gerecht. Allerdings müssen sich diese auch ihrer besonderen Rolle gerecht sein und können nicht für sich selbst Erhöhungen beschließen, während sie von Anderen Verzicht einfordern. Insofern gilt es auch für Abgeordnete, die Lebensrealitäten und den Haushalt im Blick zu haben und angemessen zu entscheiden.

SPD:

Auch wenn dies nicht konkret festgeschrieben ist, orientiert sich die Einkommensentwicklung für die Beamten an den ausgehandelten Ergebnissen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst. Die Thüringer SPD hat sich in den zurückliegenden Jahren stets für eine zeit- und inhaltsgleiche Angleichung der Beamtenbesoldung an diese Tarifergebnisse eingesetzt. Auf Antrag der SPD-Fraktion hat dies der Thüringer Landtag für das Jahr 2009 in seiner Sitzung am 19.03.2009 sogar einstimmig beschlossen. Aus Sicht der Thüringer SPD ist es gerechtfertigt, die Entwicklung der Beamtenbesoldung an die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst zu koppeln, um ein weiteres Auseinanderdriften der Vergütungshöhen der beiden Statusgruppen zu vermeiden.

CDU:

Die Diäten von Abgeordneten sind nicht mit der Besoldung von Beamten vergleichbar, da sich sowohl Rechtsgrundlage und Zielsetzung der Zahlungen voneinander unterscheiden. Hinzu kommt, dass das Kriterium der „allgemeinen Einkommensentwicklung“ nur eines unter mehreren ist. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht die Kopplung von Diäten und Beamtenbesoldung als verfassungswidrig beurteilt.

FDP:

Die FDP hält es grundsätzlich für den falschen Weg, die Höhe der Abgeordnetenentschädigung an der Vergütung von Beamten zu orientieren. Abgeordnete sind keine Beamten. Im Gegensatz zu Beamten üben Abgeordnete ein freies Mandat aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Abgeordnete sind allein ihren Wählern gegenüber verantwortlich. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Diätenurteil 1975 mit klaren Worten darauf hingewiesen, dass Abgeordnete rechtlich keine Dienste schulden, sondern in Unabhängigkeit ihr Mandat wahrnehmen. Die FDP fordert jedoch einen Systemwechsel bei der Abgeordnetenentschädigung. Sie plädiert für die Einberufung einer unabhängigen Kommission. Diese Kommission soll die Höhe der Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Nur so kann der Vorwurf der Selbstbedienung entkräftet werden und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine an objektiven Maßstäben orientierte Entscheidung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung wieder gewonnen und damit das Ansehen des Bundestages und der Politik insgesamt gestärkt werden.

8. Halten Sie eine Neuorganisation der Thüringer Polizei für notwendig, wenn ja, wie könnte diese in ihren Grundzügen aussehen?

Die Linke:

DIE LINKE fordert eine Polizeistrukturereform. Die derzeitige Organisation der Thüringer Polizei erlaubt es nicht, den Anforderungen an eine bürgernahe und effektive Polizeiarbeit gerecht zu werden. Ziel einer Reform muss der Abbau der Verwaltungsarbeit im Polizeidienst und Stärkung der eigentlichen Polizeiarbeit sein. Eine notwendige Polizeistrukturereform muss im Rahmen der Umsetzung einer Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform gemeinsam mit Betroffenen erarbeitet und umgesetzt werden.

Mit dem Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung können Schnittstellen verringert und Organisationsabläufe optimiert werden. Zudem muss eine Polizeistrukturereform einerseits den Basisdienst der Polizei stärken, andererseits Polizei von Aufgaben entlasten, die durch

andere erledigt werden können und damit Raum für notwendige Spezialisierungen zulassen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Ja. Aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist für eine erfolgreiche Polizeiarbeit entscheidend, dass die BürgerInnen der Polizei vertrauen können. Das Konzept zur Optimierung der Thüringer Polizeistruktur (OPTOPOL) ist gescheitert. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen eine umfassende bürgerrechtlich-orientierte Polizeireform. Dabei wollen wir die Polizei von Routinearbeiten und Bagatelldelikten entlasten, die nicht zwingend einer hoheitlichen Bearbeitung bedürfen. Stattdessen sollen die PolizeibeamtInnen stärker vor Ort Präsenz zeigen können, d.h. mehr für den Außendienst freigestellt werden. Wir stehen zudem für die schrittweise Einführung einer zweigeteilten Laufbahn im Polizeidienst, in der alle PolizeibeamtInnen im gehobenen bzw. im höheren Dienst beschäftigt werden und der mittlere Dienst für PolizistInnen abgeschafft wird. Die Tätigkeit der Polizei stellt hohe Anforderungen an die BeamtInnen. Daher sollten alle PolizistInnen mindestens eine Fachhochschulausbildung absolviert haben, die eine anschließende Beschäftigung im gehobenen Dienst vorsieht.

Des Weiteren fordern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer/eines unabhängigen Polizeibeauftragten für Thüringen als Ansprechstelle für BürgerInnen. Diese/ dieser muss dem Landtag berichtspflichtig sein und zudem Akteneinsicht genießen.

SPD:

Die polizeilichen Kriminalstatistiken der vergangenen Jahre belegen: Die Thüringer Polizei leistet in den bestehenden Strukturen eine hervorragende Arbeit – trotz des von der CDU Landesregierung praktizierten Personalabbaus. Weiteren Abbau von Polizeistellen lehnen wir ab. Wir stehen notwendigen Strukturanpassungen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Sie müssen sich aber die hohen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit und die Interessen der Beschäftigten der Thüringer Polizei berücksichtigen. Im Zentrum aller Überlegungen muss stehen, wie die Polizei ihre verantwortungsvollen Aufgaben umfassend wahrnehmen bzw. wie sie die veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen künftig bewältigen kann. Die Forderung nach bloßen Personaleinsparungen darf nicht im Vordergrund stehen.

CDU:

Thüringen zählt zu den sichersten Ländern in Deutschland. Die Präsenz der Polizei auf der Straße, auch im ländlichen Raum, ist ein wichtiger Faktor dafür und hat deshalb für uns weiterhin Priorität. Deshalb setzen wir uns für den Erhalt der Basisdienststellen ein. Im Zusammenhang mit den Basisdienststellen sind die Kontaktbereichsbeamten zu sehen, die mit ihrer Arbeit als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Polizei auch weiterhin im ländlichen Raum für Sicherheit sorgen. Vor diesem Hintergrund sind Vorschläge für die Organisation der Polizei differenziert zu betrachten und gründlich zu prüfen, da das Aufgabenspektrum und die sich daraus ergebenden Belastungen für die Polizei ausgelotet werden müssen.

FDP:

Derzeit sehe ich keinen akuten Handlungsbedarf für eine Umstrukturierung der Thüringer Polizei. Sollte diese dennoch auf der politischen Tagesordnung der nächsten Legislaturperiode des Thüringer Landtages stehen, sind mit einer Neuorganisation der Thüringer Polizei Synergieeffekte zu generieren. Allerdings dürfen diese nicht zu Lasten der Polizeipräsenz auf der Straße gehen. Dazu gehört eine strukturelle Verschlinkung im Sinne von Optopol. Viel wichtiger als eine erneute Strukturdebatte scheint mir die Verbesserung der Ausstattung der Polizei zu sein.

9. Ist die Thüringer Polizei Ihrer Ansicht nach personell und technisch ausreichend ausgestattet?

Die Linke:

Angesichts der Altersstruktur bei der Thüringer Polizei müssen die Ausbildungsquoten angehoben werden. Eine notwendige Ist-Stärke bei der Thüringer Polizei muss im Rahmen eines qualifizierten Personalentwicklungskonzeptes festgelegt werden. Potentiale einer notwendigen Polizeistrukturereform werden in ein solches Konzept ebenso eingehen wie Fragen nach flächendeckender Präsenz im Basisdienst, Erreichung von hoher Bürger- und Mitarbeiterzufriedenheit, effektive Strafverfolgung und wirksame Prävention.

Technische Ausstattung sollte dem Polizeibeamten die Arbeit erleichtern, ihn aber nur dort ersetzen, wo nicht der Kontakt mit den Bürgern beeinträchtigt wird. Leblose Überwachungstechnik, Vorrichtungen zur anlasslosen Kontrolle oder zum Eindringen in private Lebensräume lehnen wir ab. An die Wahl der Ausrüstungsgegenstände sollten hohe technische, aber auch ethische Normen geknüpft werden. Es darf nicht Ziel einer demokratischen Polizei sein, mit Kriminellen eine ‚Waffengleichheit‘ zu erreichen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wenn man die Aufklärungsquote zugrunde liegt, ist die Thüringer Polizei personell und technisch ausreichend ausgestattet, da Thüringen bundesweit an führender Position diesbezüglich. Wenn man jedoch die Dienstbelastung der einzelnen BeamtInnen ansieht, ist klar, dass der Ermittlungserfolg auf dem Rücken der über ihre Dienstpflichten weit hinausgehenden PolizeibeamtInnen erlangt wird. Das heißt, tatsächlich ist die Thüringer Polizei personell unterbesetzt. Die technische Ausstattung ist unzureichend bzw. veraltet. Beispiel: Kommunikationstechnik.

SPD:

Die Thüringer Polizei ist unmittelbar verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dabei nimmt die Belastung der Thüringer Polizistinnen und Polizisten immer weiter zu. Von der Bekämpfung der Internetkriminalität bis zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Immer häufiger geraten sie an ihre Belastungsgrenze.

Die Herausforderungen nehmen weiter zu: Die organisierte Kriminalität verändert sich. Auf neue Formen der Kriminalität, wie Computer- und Internetkriminalität muss reagiert werden. Die CDU-Landesregierung hatte all dem nichts entgegengesetzt. Seit Jahren kürzt sie auf Kosten der Gesundheit der Beschäftigten und auf Kosten der Sicherheit. Wir wollen die Thüringer Polizei personell und materiell zukunftsfähig machen. Wir müssen den Personalabbau stoppen, die Zahl der Neueinstellung auf mindestens 200 Polizeianwärterinnen und -anwärtern pro Jahr erhöhen und ein Personalentwicklungskonzept erarbeiten.

CDU:

Mit der Stärkung der Basisdienststellen wurde und wird gewährleistet, dass Thüringen ausreichend Personal zur Verfügung steht. Der Polizeinachwuchs ist bestens ausgebildet. Die Lehrpläne und Ausbildungsziele wurden modernisiert, die Ausbildungsplätze aufgestockt und die Ausbildungsstätten in Meiningen saniert. Auch technisch ist die Thüringer Polizei gut ausgestattet. Die Ausbildung des Polizeinachwuchses werden wir weiterhin bedarfsgerecht sicherstellen und die Ausbildungsstätten und Dienststellen weiter sanieren und modernisieren.

Außerdem ist die Einführung des Digitalfunks zu nennen, mit dem der Polizei ein modernes und sicheres Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen wird. Grundsätzlich wird die Thüringer Polizei auch weiterhin hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Ausstattung und ihres Personal die bestmöglichen Rahmenbedingungen erhalten, um das hohe Niveau an polizeilicher Arbeit zu erhalten und die Sicherheit der Menschen gewährleisten zu können.

FDP:

Sowohl die technische als auch die personelle Ausstattung der Thüringer Polizei lassen zu wünschen übrig. Es fehlt sowohl an geeigneter Ausbildung als auch an wesentlichen technischen Führungsmitteln.

10. In Nordrhein-Westfalen wurde bei der Polizei der mittlere Dienst abgeschafft. Könnten Sie sich dieses auch in Thüringen vorstellen?**Die Linke:**

Die Besoldungsstruktur ist nicht das eigentliche Problem, sondern mangelnde Entwicklungs- und Aufstiegschancen müssen beseitigt werden. DIE LINKE ist unter den jetzigen Voraussetzungen gegen die Abschaffung des mittleren Dienstes. Gerade dieser Bereich muss gestärkt werden und die Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten des unteren Dienstes angehoben werden.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Ja. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Abschaffung des mittleren Dienstes bei der Polizei. Wir stehen für eine schrittweise Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeidienst. Alle PolizeibeamtInnen in Thüringen sollen zukünftig im gehobenen und höheren Dienst beschäftigt werden. Die Tätigkeit bei der Polizei stellt hohe Anforderungen an die Beschäftigten. Daher sollten alle PolizistInnen mindestens eine Fachhochschulausbildung absolviert haben.

SPD:

Thüringen hat die am schlechtesten bezahlte Polizei. Dafür verantwortlich ist der geringe Stellenanteil im gehobenen und im höheren Dienst. In Thüringen werden die Vereinbarungen der Innenministerkonferenz seit langem missachtet. Bundesweit gehören durchschnittlich 60 Prozent der Vollzugsbeamten der Polizei dem gehobenen Dienst an. In Thüringen beträgt dieser Anteil nicht einmal 30 Prozent. Damit ist Thüringen Schlusslicht im Ländervergleich. Mit allen negativen Folgen auch für die Motivation der Beschäftigten. Wir wollen erreichen, dass der Stellenanteil im gehobenen Dienst zügig erhöht wird. Wegen der wachsenden Anforderungen an den Polizeidienst halten wir langfristig an dem Ziel fest, die zweigeteilte Laufbahn auch in Thüringen einzuführen.

CDU:

Das polizeiliche Aufgabenfeld ist vielfältig und differenziert, weswegen unterschiedlich spezialisierte Personen zu deren Erfüllung notwendig sind. Zur Bewältigung dieser Aufgaben hat sich das dreistufige System im Polizeidienst bewährt.

FDP:

Nur bedingt. Die Abschaffung des mittleren Dienstes bedeutet den Wegfall der unteren Polizeiränge. Da diese Arbeit auch im Rahmen verbesserter technischer Mittel weiter erledigt werden muss, heißt das nichts anderes, als dass sie durch zivile Angestellte erledigt und/oder der mittlere Dienst bei gleicher Tätigkeit befördert werden müsste. Letzteres mag aus sozialen Gründen wünschenswert sein, kann aber auch durch ein Zulagensystem erreicht werden. Für ersteres spricht, dass polizeiliche Kernaufgaben nur noch durch erfahrenere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes ausgeführt werden. Besonderheiten ergeben sich für die Verbände der Bereitschaftspolizei. Hier wird man auf den mittleren Dienst wohl nicht verzichten können.

11. Der Verfassungsschutz wird immer mehr mit Aufgaben aus dem Bereich der organisierten Kriminalität konfrontiert. Halten Sie dieses für zulässig bzw. zweckmäßig?**Die Linke:**

Ermittlungen gegen Organisierte Kriminalität und diesbezügliche Strafverfolgung müssen alleinige Aufgabe der Polizei sein. Neben historisch begründeten und auch verfassungs-

rechtlichen Bedenken sieht sich DIE LINKE insbesondere durch die Ereignisse in Sachsen im Zusammenhang mit der dortigen Tätigkeit des Verfassungsschutzes gegen die so genannte „Sachsen-Mafia“ bestätigt.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Antwort zu Frage 11 und 12:

Die schleichende Ausdehnung der Kompetenzen der Verfassungsschutzbehörden begegnet durchgreifenden praktischen Bedenken und verfassungsrechtlichen Vorbehalten. Wir treten - zuletzt bei der Ablehnung von Geheimdienstkompetenzen des Bundeskriminalamts im Rahmen der BKA-Novelle - für eine strenge Trennung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten ein. Wir haben diese Position in Parteiprogrammen, Anträgen und Reden im Parlament unablässig zum Ausdruck gebracht. Mitarbeiter von Nachrichtendiensten haben von ihrer Ausbildung und Aufgabenstellung eine völlig andere Aufgabe als die dem Legalitätsprinzip verpflichteten Polizeibeamten. Kommt es hier zu Vermischungen, leidet der Rechtsstaat. Das wollen wir unter allen Umständen verhindern.

SPD:

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes wird in der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt. Polizeiliche Befugnisse und Weisungen stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Nur Organisierte Kriminalität die eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung Thüringens darstellt, darf unserer Meinung nach durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden. Laut der Antwort der Landesregierung auf unsere Große Anfrage „Organisierte Kriminalität in Thüringen“ (Drucksache 4/4458), stellt die Organisierte Kriminalität zur Zeit keine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung dar.

CDU:

Die Beobachtung der verdeckten Strukturen der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz wurde gesetzlich festgelegt. Diese Entscheidung hat sich als sinnvoll erwiesen und bewährt. Gleichwohl liegt das Hauptaugenmerk des Verfassungsschutzes zwangsläufig nicht auf der Beobachtung der Organisierten Kriminalität, da der Freistaat nicht im Zentrum der Organisierten Kriminalität steht.

FDP:

Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es in erster Linie, die freiheitlich demokratische Grundordnung durch Informationsgewinnung zu schützen. Generelle Kriminalitätsbekämpfung ist Aufgabe der Polizei. Eine systematische Aufgabenüberschneidung des Verfassungsschutzes mit anderen Sicherheitsbehörden lehnt die FDP ab. Angesichts der rechtsstaatlich gebotenen Befugnistrennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist dies auch nicht zweckmäßig.

12. Wie stehen Sie zum Trennungsgebot von Polizei- und Geheimdienstaufgaben?

Die Linke:

Das verfassungsrechtlich normierte Trennungsgebot wird immer mehr aufgeweicht. Hintergrund und Motiv für das Trennungsgebot werden nicht respektiert. Diese Entwicklung sehen wir im Bund wie in den Ländern z.B. in der Einrichtung gemeinsamer Dateien, dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die Polizei oder der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes etwa zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Siehe Antwort zu Frage 11.

SPD:

Das „Trennungsgebot“ bringt das verfassungsrechtlich fundierte Verbot der Übertragung polizeilicher Befugnisse auf eine mit geheimdienstlichen Mitteln arbeitende Behörde zum Ausdruck. Wir meinen: Polizei und Geheimdienste sollten so weit wie möglich voneinander

abgegrenzt sein. Dies bedeutet zum einen, dass Polizei und Geheimdienste organisatorisch selbständig sein müssen. Zum anderen erfordert dieses Gebot auch, die Aufgabenfelder beider Behörden strikt voneinander abzugrenzen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht wird die Regelung des ThürVSG nicht gerecht. Die Beobachtung und Bekämpfung von Kriminalität, auch in ihrer organisierten Form, gehört zu den klassischen Aufgaben der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 PAG, § 152 StPO). Durch die dem Landesamt für Verfassungsschutz zugewiesene Aufgabe, wird ein Aufgabenfeld eröffnet, das in das Kernspektrum polizeilicher Aufgabenerfüllung hineinreicht. Wir haben deshalb in unserem Gesetzentwurf „Gesetz zur Sicherung verfassungsmäßiger Regelungen im Polizei- und Sicherheitsrecht (Thüringer Sicherheitsgesetz)“ entsprechende Änderungen vorgeschlagen. Sie wurden von der CDU-Mehrheit abgelehnt.

CDU:

Das Trennungsgebot, wonach dem Verfassungsschutz keine polizeilichen Befugnisse und Weisungen zustehen, ist und bleibt gesetzlich verankert.

FDP:

Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten ist für die FDP ein grundlegendes Prinzip der Sicherheitsarchitektur. Die Trennung von Aufgaben und Befugnissen zwischen Polizei und Geheimdienst muss strikt eingehalten werden. Polizei und Nachrichtendienste haben unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse, vor allem dürfen sie in ganz unterschiedlichen Gefahrenlagen tätig werden. Die Polizei darf erst bei konkreten Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig werden, die Nachrichtendienste dürfen dagegen bereits im Vorfeld tätig werden. Bereits bei abstrakter Gefährdung ist es dem Verfassungsschutz möglich, Informationen zu sammeln. Diese strikte Aufgaben- und Befugnistrennung schließt jedoch eine Kommunikation zwischen diesen Sicherheitsbehörden nicht aus. Ganz im Gegenteil. Die Sicherheit kann nur effektiv gewährleistet werden, wenn Informationen zwischen diesen Behörden ausgetauscht werden, selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes.

13. Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein unantastbarer Grundsatz unserer Demokratie. Hierzu sollte auch die finanzielle Unabhängigkeit gehören. Ist Ihnen diese wichtig, wenn ja, ist diese in Thüringen nach Ihrer Auffassung gegeben?

Die Linke:

Die Unabhängigkeit der Justiz muss weiter gestärkt werden, insbesondere durch die Selbstverwaltung der Gerichte und die politische Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von ministeriellen Anweisungen. Um die Selbstverwaltung der Gerichte tatsächlich wirksam werden zu lassen, müssen diese ein eigenes Budget bekommen. Damit erhalten sie selbstständige Verfügungsbefugnis über Haushaltsmittel. Diese Budgetierung von Gerichten wird in anderen europäischen Staaten schon erfolgreich praktiziert.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein Garant für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik. Selbstverständlich gehört dazu auch eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung. Daher stellen wir uns gegen die Tendenz der örtlichen Konzentration der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Organe der Rechtspflege müssen übersichtlich und transparent gestaltet sein. Das bedeutet auch, dass ein zuständiges Amtsgericht in zumutbarer Nähe für die BürgerInnen zu finden sein muss. Hier zu sparen ist falsch.

SPD:

Die Unabhängigkeit der Justiz ist äußerst wichtig. Die CDU-Landesregierung hat das Prinzip ausgehöhlt. Kontakte zwischen einem ehemaligen Verfassungsgerichtshofpräsidenten und einem ehemaligen Justizminister über die bevorstehende Durchsichtung der Staatskanzlei im Jahr 2000 hatten für einen Skandal gesorgt. Die Thüringer SPD will daher in einem ersten Schritt die richterliche Selbstverwaltung stärken, indem sie die längst überfällige Novellie-

zung des Thüringer Richtergesetzes in Angriff nimmt. Auswahl und Ernennung der Thüringer Richterinnen und Richter sollen demokratischer werden. Ferner soll der Richterwahlausschuss in seinen Kompetenzen gestärkt werden. Auch gilt es, die Selbstständigkeit des richterlichen Dienst- und Besoldungsrechts zu erhalten.

Ferner verfolgt die SPD mit großem Interesse die Vorschläge der Hamburger Justizsenators, des Deutschen Richterbundes, der Neuen Richtervereinigung und anderer Interessenverbände zur Selbstverwaltung der Justiz, die unter anderem auch eine größere finanzielle Unabhängigkeit der Justiz vorsehen.

CDU:

Die Unabhängigkeit der Justiz ist eine tragende Säule des Rechtsstaates und hat deshalb für uns einen hohen Stellenwert. Die Unabhängigkeit der Richter ist verfassungsrechtlich in Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 86 Abs. 2 Thüringer Verfassung festgeschrieben. Sie zählt als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips zu den wesentlichen Grundlagen der deutschen Verfassungsordnung. Sie darf nach der sog. „Ewigkeitsgarantie“ (Art. 79 Abs. 3 GG) auch nicht durch verfassungsändernde Gesetze angetastet werden. Die richterliche Unabhängigkeit umfasst die sachliche und persönliche Unabhängigkeit. Die persönliche Unabhängigkeit, ergänzt durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), begründet einen Anspruch jedes Richters auf angemessene Besoldung (amtsangemessene Alimentation). Die Besoldung muss den Besonderheiten des richterlichen Amtes Rechnung tragen und die finanzielle Unabhängigkeit des Richters sicherstellen. Art und Weise der Besoldung eines Richters (und seiner Versorgung im Ruhestand) haben Bedeutung für sein inneres Verhältnis zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt. Dies ist in Thüringen auf der Grundlage der gesetzlichen Festlegungen des neuen Thüringer Besoldungsgesetzes von 2008 voll umfänglich gewährleistet.

FDP:

Die Justiz gehört zu den unverzichtbaren Kernaufgaben des Staates. Wir brauchen eine funktionierende Justiz, um die Freiheit zu sichern, um Rechtsfrieden und Rechtsschutz in der Gesellschaft – auch gegenüber dem Staat – zu gewährleisten. Die Modernisierung der Justiz ist eine wichtige Aufgabe, um die Qualität und Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats zu sichern und zugleich die Gerichte zu entlasten. Nur eine bürgernahe und leistungsfähige Justiz, deren Entscheidungen als gerecht akzeptiert werden, sichert das Vertrauen der Bürger in ihren Rechtsstaat. Reformen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Justiz tatsächlich zu steigern, sind zu begrüßen. Reformen jedoch, die ausschließlich von fiskalischen Gründen bestimmt sind und von den Finanzministern diktiert werden, schwächen den Rechtsstaat und gefährden den Justizgewährleistungsanspruch der Bürger. Reformeifer, der nur durch das Ziel der Kostenreduktion getrieben ist, kann und darf in der Rechtspolitik keine Verbündeten finden. Das Justizministerium hat sicherzustellen, dass den Gerichten qualifiziertes Personal und eine sachgerechte Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, die eine Gewährung effektiven Rechtsschutzes ermöglichen. Wünschenswert ist eine größere Transparenz von internen Entscheidungsabläufen. Ebenso ist eine größere Eigenständigkeit der Gerichte bei der Verwaltung der Sachmittel wünschenswert. Das Ziel für die Justiz muss es sein, Entscheidungen zu beschleunigen, interne Abläufe zu verschlanken, Bürokratie abzubauen und damit die Effizienz der Arbeit der Justiz insgesamt zu steigern. Spielräume, die sich für die Erreichung dieser Ziele ergeben, sollten genutzt werden.